

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der BVMKW eG zum Stromlieferauftrag für Haushaltskunden und Gewerbekunden mit Standardlastprofil

1. Anwendungsbereich

Anwendungsbereich dieses Vertrages sind gewerbliche und private Anlagen der Stromversorgung ohne Leistungsmessung.

2. Vertragsschluss und Lieferbeginn

Der Vertrag kommt erst durch schriftliche Bestätigung der BVMKW eG zustande. Die BVMKW eG informiert den Kunden in der Vertragsbestätigung über den Termin, ab dem die Lieferung durch die BVMKW eG erfolgt. Der Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen erfolgt sind. Der Kunde versichert, dass Lieferverhältnisse mit anderen Lieferanten für die im Auftrag genannte Abnahmestelle nicht bestehen bzw. zu dem mit der BVMKW eG vereinbarten Termin kündbar sind.

3. Preise

3.1 Die vom Kunden an die BVMKW eG zu entrichtenden Entgelte setzen sich zusammen aus:

(a) dem Energiepreis (Netto-Strompreis) zuzüglich eines Aufschlages für die Abwicklung, wie im Stromliefervertrag festgelegt.

(b) der EEG-Umlage, der Stromsteuer und Umsatzsteuer in ihrer jeweils gültigen Höhe – sowie allfälliger neuer, gesetzlich vorgeschriebener Steuern oder Abgaben ab deren Inkrafttreten.

(c) spezifisch in der Netznutzung anfallenden Kosten für Blindarbeit und Fernauslesung sowie sämtlichen Netzentgelten des örtlichen Netzbetreibers einschließlich der KWK-Umlage, der §19 NEV-Umlage, der Offshore-Netzumlage, der Abschaltbare-Lasten-Umlage, der Konzessionsabgaben, den Messentgelten des Messstellenbetreibers sowie den gesetzlichen Steuern, Abgaben und sonstigen Belastungen in der jeweils gültigen Höhe – sofern diese nicht vom Kunden im Rahmen eines Netzanschluss bzw. Netznutzungsvertrags direkt an den regionalen Netzbetreiber entrichtet werden.

3.2 Auf Preisänderungen bei den Netz- und Messentgelten oder öffentlichen Steuern und Abgaben hat die BVMKW eG keinen Einfluss. Erhöhungen oder Senkungen dieser Preisbestandteile – sowie allfällige neue, gesetzlich vorgeschriebene Steuern oder Abgaben – werden ab Inkrafttreten entsprechend an den Kunden weitergegeben und begründen für keine der Vertragsparteien ein Sonderkündigungsrecht. Auf Wunsch des Kunden weist die BVMKW eG die Höhe der vorgenannten Entgelte nach.

4. Abrechnung und Bezahlung

4.1 Die Abrechnung wird auf Grund der Angaben der Messeinrichtungen des Messstellenbetreibers durchgeführt. Die Messeinrichtungen werden vom Messstellenbetreiber oder von der BVMKW eG bzw. deren Beauftragtem abgelesen. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so kann die BVMKW eG den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sind.

4.2 Während eines Abrechnungszeitraumes werden monatlich gleichmäßige Abschlagszahlungen zu Beginn des Liefermonats fällig. Die Höhe der Abschlagszahlung bemisst sich nach dem voraussichtlichen Verbrauch und/oder der Abrechnung der vorangegangenen Abrechnungsperiode nach billigem Ermessen. Die Abrechnung des Verbrauchs erfolgt nach Wahl der BVMKW eG monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, längstens jedoch in einem Zeitabschnitt von 12 Monaten. Zum Ende eines jeden (von der BVMKW eG festgelegten) Abrechnungszeitraumes sowie zum Ende des Lieferverhältnisses wird von der BVMKW eG eine Rechnung erstellt, in der der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der tatsächlich geleisteten Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der geleisteten Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. ist nach zu entrichten.

5. Zahlungsverzug

Rechnungen und Abschläge sind zu dem von der BVMKW eG angegebenen Zeitpunkt, spätestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht. Bei Zahlungsverzug kann die BVMKW eG Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verlangen; die BVMKW eG kann außerdem, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen. Der Kunde kann den Nachweis der Berechnungsgrundlage für die pauschale Berechnung verlangen.

Gegen Ansprüche der BVMKW eG kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

6. Außerordentliche Kündigung

Bei Bestehen eines wichtigen Grundes ist die BVMKW eG zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt und trotz Mahnung nicht zahlt. Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien auch dann fristlos gekündigt werden, wenn über das Vermögen der jeweils anderen Vertragspartei ein Insolvenzantrag gestellt wird, ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

7. Stromsteuer

Auf Basis des Stromsteuergesetzes vom 24.03.1999 (StromStG) entstehen verbrauchsabhängige Steuern auf den Stromverbrauch. Die Stromsteuer wird von der BVMKW eG in voller Höhe eingezogen und an das zuständige Hauptzollamt abgeführt. Für eine allfällig mögliche Entlastung von der Stromsteuer, sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, hat der Kunde selbst Sorge zu tragen. Diese ist beim zuständigen Hauptzollamt fristgerecht zu beantragen.

8. Befreiung von der Leistungspflicht

Die BVMKW eG ist bei Unterbrechungen oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt und die Unterbrechung nicht auf einer von der BVMKW eG veranlassten unberechtigten Liefersperre beruht. Die BVMKW eG ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie der BVMKW bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

9. Haftung

9.1 Die Haftung einer Partei sowie ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen gegenüber der anderen Partei für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie für die Schäden aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf. Im Falle grob fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden ist die Haftung der Höhe nach auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden und auf 5.000 € je Schadensfall beschränkt.

9.2 Ansprüche wegen Störungen des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses sind gegen den Netzbetreiber, Ansprüche wegen Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten des Messstellenbetriebs sind gegen den Messstellenbetreiber geltend zu machen. Es gelten insofern die besonderen Haftungsbestimmungen und -begrenzungen des § 18 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV). Unterbrechungen, welche die BVMKW eG per Sperrauftrag an den Netz- oder Messstellenbetreiber angeordnet hat, fallen nicht in den Anwendungsbereich des Satz 1, zweiter Halbsatz.

10. Übertragung von Rechten und Pflichten

Die BVMKW eG ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Bei Eintritt eines Rechtsnachfolgers der BVMKW eG in diesen Vertrag ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Monats schriftlich außerordentlich zu kündigen.

11. Sonstige Regelungen

Die BVMKW eG darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen. Der Gerichtsstand ist, für den Fall, dass der Kunde ein Kaufmann im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen ist, für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Stuttgart.

12. Schlussbestimmungen

Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn die BVMKW eG derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende Vereinbarungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Im Übrigen gilt die Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) vom 26.10.2006 nebst den hierzu geltenden „Ergänzenden Bedingungen“ als vereinbart, soweit sie den Regelungen dieses Vertrages einschließlich den vorgenannten Ziffern nicht widersprechen. Sollten einzelne Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Die BVMKW eG und der Kunde werden die unwirksame oder undurchführbare Bedingung durch eine wirksame oder durchführbare Bedingung, die dem wirtschaftlichen Ergebnis des von den Parteien gewollten möglichst nahe kommt, ersetzen.